



Rund ums Pferd Informationsveranstaltung für Pferdefreunde



Pferde und Paragraphen – Recht rund um Pferd und Reiter

Herr Henrik Langeneke, Rechtsanwalt aus Bad Sassendorf

Henrik Langeneke ist bereits seit 13 Jahren als Anwalt tätig und hat sich dabei auf Reit-/und Pferderecht, sowie auf das Verkehrsrecht spezialisiert. Dabei führt er im Nebenerwerb einen Pensionspferdestall und war selbst als Sportreiter erfolgreich. Er kennt also den Pferdebereich aus eigener Anschauung, ebenso wie die juristischen Probleme, die sich aus dem Umgang mit Partner „Pferd“ ergeben können.

Sein Vortrag umfasste drei der wesentlichen Themen, mit denen er als Anwalt im Umgang mit dem Pferd häufig konfrontiert wird. Dabei ging es zunächst um das Kaufrecht, das Haftungsrecht und zum Abschluss um Rechtsfragen in der Pensionspferdehaltung.

Kaufrecht

Beim Kaufrecht ist es von großer Bedeutung, dass das Pferd nicht mehr als Nutztier, sondern als Luxusgut zur Sport- und Freizeitgestaltung verkauft wird. Das bedeutet, dass der Pferdekauf nicht mehr wie früher zu den privilegierten Viehkäufen nach der Kaiserlichen Verordnung von 1899 zählt. Das Kaufrecht wurde 2002 nach über 100 Jahren modernisiert und die Privilegierung im Viehhandel aus dem Gesetz gestrichen. So gilt mittlerweile das Pferd als „Sache“ und wird im Kaufrecht behandelt wie alle Sachgüter, zum Beispiel wie der Kauf eines Autos oder einer Waschmaschine.

Die Pflicht eines Verkäufers ist es, ein „mangelfreies Pferd“ zu verkaufen. Weicht die „Ist-Beschaffenheit“ von der „Soll-Beschaffenheit“ ab, wird dies als Sachmangel bezeichnet. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, das Pferd vor dem Kauf von einem Tierarzt untersuchen zu lassen, um seine Beschaffenheit zu definieren und diese vertraglich festzuhalten. Vor allem in gesundheitlichen Fragen gibt es häufig Abweichungen zur Sollbeschaffenheit, die aber juristisch dann nicht von Bedeutung sind, wenn der Käufer im Vorfeld darüber aufgeklärt wurde.

Falls jedoch bei einem Verkauf **von privater Hand** dem Käufer nach dem Pferdekauf Mängel auffallen, die bei der Ankaufsuntersuchung nicht festgestellt wurden, muss er beweisen können, dass diese Mängel schon vor dem Kauf vorlagen, um Rechtsansprüche geltend zu machen. In der Praxis ist dies oftmals schwer zu beweisen. Gelingt der Nachweis, werden die Gewährleistungsansprüche nach § 437 BGB bei Sachmängeln geltend gemacht. Zunächst hat der Verkäufer zwei Möglichkeiten der Nachbesserung, was aber zum Beispiel bei Krankheiten wie Spat und Hufrolle nicht möglich ist, da diese Mängel nicht behoben werden können. Wird die Nachbesserung verweigert, führt dies rechtlich gesehen im Prinzip zu einer Nachlieferung. Pferde sind in diesem Fall jedoch eine Ausnahme, da sie individuelle Lebewesen sind – der Käufer muss sich nicht auf eine Nachlieferung einlassen und kann auf einer Rückabwicklung des Kaufs bestehen. Dann werden neben dem Wert des Pferdes oft auch die entstandenen Kosten, wie zum Beispiel die Haltungskosten, eventuelle Kosten für

Tierarzt, Hufschmied etc. ermittelt und in Abzug rückerstattet. Das kann für den Verkäufer sehr teuer werden und durchaus den Kaufpreis übersteigen. Deshalb wird privaten Verkäufern dringend geraten, Mängel im Kaufvertrag zu erwähnen.

Auf der anderen Seite ist es auch möglich, den Kaufpreis des Pferdes zu mindern. In dem Zusammenhang wurde sehr deutlich, dass es sehr schwierig ist, den Minderwert eines Pferdes zu ermitteln. In diesem Fall werden in der Regel Sachverständige hinzugezogen.

Anders ist die Rechtslage, wenn **ein Unternehmer** ein Pferd an eine Privatperson verkauft. Als Unternehmer gilt jeder, der im Laufe der Jahre mehrere Pferde verkauft hat. Dies trifft zum Beispiel auch Züchter mit einer oder zwei Stuten oder Aufzüchter, die anschließend angerittene Pferde verkaufen, ist also unabhängig vom Umfang des Pferdehandels. Hier wird das Kaufrecht für Verbrauchsgüter angewendet. In Streitfragen gilt die Beweislastregel: der Verkäufer muss beweisen, dass die Kaufsache bei Übertragung frei von den behaupteten Mängeln war. Wird ein Kaufvertrag erstellt, so ist die Formulierung „Verkauf ohne jegliche Gewähr“, wie in der Praxis oft versucht, schlichtweg ungültig.

Da der Ankauf eines Pferdes in der Regel sehr individuell ist, empfiehlt Herr Langeneke, Musterverträge aus dem Internet nicht zu verwenden, da diese häufig zum Nachteil des Käufers ausfallen. Es sollte für jeden Verkauf ein individueller Vertrag - am besten mit der Hilfe eines Anwalts - aufgesetzt werden.

Haftungsrecht

Im zweiten Teil seines Vortrags beschäftigte sich Herr Langeneke mit dem Haftungsrecht. Hierbei muss zunächst die Frage geklärt werden, wer die Haftung im Falle eines Unfalls hat. Hier ist das Recht eindeutig: das Halten von Pferden stellt ein Risiko dar und deshalb haftet der Tierhalter. Das ist im Allgemeinen derjenige, der das „Existenzrisiko“ des Pferdes trägt, kann also auch juristische Personen wie Reitvereine betreffen. Im Prinzip kann aber – je nach Umständen – jeder haften, der gerade die Gewalt über das Pferd hat, also auch die Hilfskraft, die das Pferd zur Weide bringt. Eine Haftung kommt immer dann in Betracht, wenn durch ein Tier ein Unfall verursacht wird durch eine typische Tiergefahr, wie z.B. das Scheuen, Durchgehen oder Stegen des Pferdes. Bei vorherzusehenden Unfallgefahren, wie zum Beispiel beim Springreiten oder der Jagdreiterei, wird bei gegenwärtiger Rechtsprechung die Tierhalterhaftung nicht angewendet, da der Reiter auf eigene Gefahr handelt und sich deshalb selbst absichern muss. Die Rechtsprechung ist aber einer fortlaufenden Weiterentwicklung unterworfen, sodass in Zukunft auch andere Urteile gefällt werden könnten.

Verletzen sich Pferde auf der Weide gegenseitig, greift für die Frage der Haftung in der Regel die „mitwirkende Tiergefahr“. Dabei wird davon ausgegangen, dass das geschädigte Tier mitschuldig ist, so dass ohne Zeugenaussagen häufig nicht mehr als 55% des entstandenen Schadens erstattet werden, es sei denn, die größere Verschuldung eines der beiden Tiere kann geklärt werden. An dieser Stelle konnte der Referent den Zuhörern sehr deutlich machen, wie wichtig die Haftpflichtversicherung für das eigene Pferd ist, da sich eben diese Tiergefahr in so vielen Situationen einstellen kann, die für den Besitzer des Pferdes in seiner Konsequenz auch existenzbedrohend sein kann. Als Beispiel wurde die wie auch immer entstandene Panik auf einer Weide beschrieben, mit anschließendem Durchbrechen des Weidezauns und daraus resultierendem Verkehrsunfall. Da ist die Realität oft schrecklicher als das Vorstellungsvermögen eines Pferdebesitzers. Einige Versicherungen haben auch inzwischen die Deckungssummen je Versicherungsfall von 5 Millionen Euro auf 10 Millionen Euro angehoben. Herr Langeneke wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass früher Reitbe-

teiligungen oder das Reiten Dritter auf dem Pferd extra versichert werden musste. Das sogenannte Fremdreiterrisiko ist inzwischen bei einigen Versicherungen mit versichert. Zur Realisierung des Versicherungsanspruchs ist es allerdings wichtig, dass man sich an die Vorschriften zum sicheren Umgang mit dem Tier hält.

Pensionspferdehaltung

Abschließend beschäftigte sich Herr Langeneke mit Rechtsfragen rund um die Pensionspferdehaltung. Eine gute Pensionspferdehaltung zeichnet sich grundsätzlich vor allem durch eindeutige Regeln und Vorschriften aus, die erst die Grundlage für ein gutes Stallklima ermöglichen.

Wer haftet, wenn einem Einstallerpferd etwas passiert? Was ist, wenn Fütterungsdefizite festgestellt werden? Was passiert, wenn ein Mitarbeiter unsachgemäß mit den Pferden umgeht? All dies ist nicht eindeutig zu ermitteln. Hier ist die Beweislast oft unklar, denn der Grad zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit ist in der Regel sehr schmal. Dann werden vom Gericht häufig Sachverständige eingeschaltet, um die Verantwortlichkeit zwischen den Beteiligten (Besitzer, Pensionsbetrieb, Fremdreiter) zu klären. Der Tierbesitzer kann allerdings einen Anspruch gegen den Pensionsbetrieb verlieren, wenn er trotz erkannter Mängel sein Pferd in dem Betrieb belässt.

Dass die Ausführungen des Rechtsanwalts Langeneke im Anschluss eine intensive Diskussion herbeiführten, lag in der Natur der Sache. Durch die Fragen des Auditoriums, in dem viele Pferdebesitzer ihre eigenen Erfahrungen mit Rechtsfragen rund ums Pferd schilderten, wurde die Diskussion spannend und realitätsnah. Auch wenn Herr Langeneke keine Einzelfallberatung im Rahmen dieses Abends vornehmen konnte, wurden alle Zuhörer sensibilisiert für die Problematik des Pferdes in der Rechtsprechung.

Wilma Raulf, Prof. Dr. Mechthild Freitag